



Abb. 2: Grandville, Schlagschatten, 2. Blatt (La Caricature, Journal, Nr. 3, 18. 11. 1830, Taf. 5). Nach der Juli-Revolution von 1830 in Paris und nach dem Regierungsantritt des Bürgerkönigs Louis-Philippe von Orléans verbreitete sich rasch Ernüchterung über die neue Politik. Grandville nutzt in seiner Karikatur auf die Vertreter des Bürgerkönigtums den alten Mensch-Tier-Vergleich, um im Schlagschatten den wahren Charakter dieser Repräsentanten des Staates zu entlarven (von rechts nach links: Jesuit, Regierungsmitglied, Zensor, Apotheker).

Quellen:

[1] A. CARACCI / S. GUILINO (GUILLAIN), *Diverse figure al numero di ottanta disegnate di penna*, 1646 [2] F. BALDINUCCI, *Vocabolario toscano dell'arte del disegno*, 1681

Literatur:

[3] E. FUCHS, *Die Karikatur der europäischen Völker vom Altertum bis zur Neuzeit*, 2 Bde., 1901 [4] W. HOFMANN, *Die Karikatur von Leonardo bis Picasso*, 1956 [5] G. LANGEMEYER et al. (Hrsg.), *Bild als Waffe. Mittel und Motive der Karikatur in fünf Jahrhunderten*, 1984 [6] B. COLLENBERG-PLOTNIKOV, *Klassizismus und Karikatur. Eine Konstellation der Kunst am Beginn der Moderne*, 1998.

Roland Kanz

Kriegserklärung

1. Theorie und Praxis
2. Formen und historische Entwicklung der Kriegserklärung
3. Inhalte von Kriegserklärungen

1. Theorie und Praxis

Bereits in der Antike wurden \nearrow Kriege förmlich erklärt und eine K. vor Kriegsbeginn in Theorie und Praxis teilweise auch gefordert. Antike K. hatten dabei oft rein formalen, den Krieg eröffnenden Charakter ([5]; [9]; [12]). Im MA setzte die christl. Adaption der Lehre vom \nearrow gerechten Krieg voraus, dass derjenige, der

einen Krieg begann, gerechte – im Fehlverhalten des Gegners liegende – Gründe hatte; die Forderung nach einer K. verschwand aber zunächst mit der Verdrängung des römischen Rechts. Formale Kriegeröffnungen setzten sich erst im weiteren Verlauf des MAs, gespeist aus verschiedenen Traditionen, wieder durch, und wurden etwa seit dem 12. Jh. wieder allgemein üblich [9].

Im 16. Jh. gingen die Theoretiker des \nearrow Völkerrechts davon aus, dass eine K. notwendig sei, die dem Gegner eine angemessene Frist zur Reaktion einräumte: Argumentiert wurde, der Gegner werde mit der K. für sein Vergehen wie vor Gericht vorgeladen (Conrad Braun), oder – im Rückgriff auf das römische Recht (\nearrow Rezeption) –, eine K. sei formal notwendig (Balthazar Ayala). Tatsächlich begannen Kriege in der ersten Hälfte des 16. Jh.s in der Regel mit einer K. sowie einer Gegenerklärung der herausgeforderten Partei [12]. Die Theorie und die ihr zugrundeliegende Praxis bezogen sich dabei meist eng auf äußere Kriege zwischen christl. Staaten, seltener auf \nearrow Bürgerkriege oder \nearrow Religionskriege. Allerdings fällt in diese Phase auch die 1513 von Palacios Rubios für Ferdinand von Aragón nach dem Argumentationsmuster des gerechten Krieges ausgearbeitete Deklaration (*Requerimiento*), welche vor Beginn kriegerischer Handlungen der indianischen Bevölkerung verlesen wurde [5]. Auch die Eroberung und gewaltsame Missionierung Amerikas

erfolgte somit formal nach den Regeln des christlich-europäischen Kriegsrechts mit einer K.

Mit dem Ende der konfessionellen Einheit zerbrachen im 16. Jh. allmählich auch gemeinsame Vorstellungen eines theologisch begründeten \uparrow Kriegsrechts respektive die Vorstellung, einander in Krieg und Frieden durch gemeinsame religiöse Regeln verpflichtet zu sein [6]. Vom 17. bis 19. Jh. vertraten die mit historisch-juristischen Fragestellungen befassten Autoren differente Meinungen zum Kriegsrecht: H. Grotius, S. Pufendorf oder E. de Vattel hielten an der Notwendigkeit der K. fest, andere (J. Coccejus, J. G. Heineccius) rückten von dieser Verbindlichkeit ab. Nicht erklärte Kriege finden sich vereinzelt bereits im 16. Jh. Der Überfall der span. \uparrow Armada auf England erfolgte 1588 ohne K., während Philipp II. den Kriegsbeginn gegen England 1562 noch durch ein gedrucktes Manifest hatte erklären lassen [9]; [12]. Im 17. Jh. blieben K. zunächst durchaus üblich, doch fehlte v. a. seit der zweiten Hälfte des Jh.s durch immer wieder vorkommende Abweichungen von der Praxis zunehmend die verbindliche Sicherheit, dass einem Krieg die K. vorausgehen werde. Gustav Adolf begann seine Invasion ins Reich 1630 ohne K., was vom \uparrow Kaiser und vom Kurkolleg moniert und von schwed. Seite nachträglich damit begründet wurde, dass im Verteidigungskrieg keine K. notwendig sei (\uparrow Dreißigjähriger Krieg) [1].

Im 18. Jh. wurde der Verzicht auf eine K. oder ihre Nachreichung erst nach Kriegsbeginn oft Teil der Militärstrategie, da nur so der Überfall auf den Gegner und dessen Überrumpelung möglich waren. Prägend wurde hier besonders das Beispiel Friedrichs II. von Preußen, der Schlesien 1740 ohne formale K. an Österreich überfiel. Die radikale Veränderung des europ. Staatensystems durch die \uparrow Französische Revolution hatte auf Theorie und Praxis der K. zunächst keinen Einfluss. Die neuen franz. Regierungen folgten zwar dem zeitgenössischen Usus, Kriege grundsätzlich zu erklären, begannen aber je nach Situation auch ohne K. mit den Kampfhandlungen. Napoleon legte verstärkten Wert auf die Einhaltung der Formen bei Kriegsbeginn, ohne konsequent allen Kriegen eine K. vorausgehen zu lassen. Insgesamt zeichnete sich dann aber im 19. Jh. erneut eine verstärkte Tendenz ab, Kriege vorab zu erklären, seit der Mitte des 19. Jh.s zunehmend auch durch Abgabe eines Ultimatums [9]; [12].

Das Osmanische Reich war in frühnlz. Universalfriedensentwürfen in der Regel nicht eingeschlossen. Umgekehrt sah es sich selbst rechtlich im dauernden Kriegszustand mit den nicht unterworfenen christl. Staaten, der nur durch zeitliche befristete \uparrow Friedensverträge oder \uparrow Waffenstillstände unterbrochen werden durfte. Vor Beginn der Kampfhandlungen sollte der Gegner zur Kapitulation und zum Übertritt zum Islam

aufgefordert werden, wie es etwa vor der Belagerung Wiens 1683 geschah (\uparrow Türkenkriege). Insgesamt wurde die Frage der K. vom Osmanischen Reich aber ebenso wenig konsequent gehandhabt wie zwischen den christl. Staaten, wobei die Frage der militärischen Praktikabilität wohl auch hier eine wichtige Rolle spielte [8]. Neben tatsächlichen K. des Osmanischen Reiches existierten im 17. Jh. fingierte propagandistische Flugschriften, die als vermeintliche osmanische K. die christl. Verteidigungsbereitschaft mobilisieren sollten. Erst mit einer Normalisierung der diplomatischen Beziehungen zwischen dem Osmanischen Reich und den christl. Staaten im 18. Jh. etablierte sich allmählich auch der beiderseitige Usus der K. vor Kriegsbeginn.

2. Formen und historische Entwicklung der Kriegserklärung

Von den unterschiedlichen Formen der Kriegseröffnung lässt sich die Überbringung durch einen Boten, welche bereits in der Antike gebräuchlich war, seit dem 11. Jh. erneut nachweisen. Sie setzte sich zum Spätmittelalter hin verbindlich durch und blieb es zunächst noch am Beginn der Nz. Im 15. und 16. Jh. kam bei dieser Form der K. nur die Überbringung durch einen Herold in Frage. Herolde, deren Amt mit einem festen Namen oder Titel verbunden war, übten zentrale Funktionen im höfischen \uparrow Zeremoniell, bei Turnieren und in der Wappenkunde (\uparrow Heraldik) aus, und für ihre Person und Herkunft galten strenge Kriterien. Die K. überbringenden Herolde sind \uparrow Botschaftern vergleichbar, da beide als bevollmächtigte Vertreter souveräner Fürsten agierten und dabei durch völkerrechtlichen Usus persönlich geschützt waren. Nach einer Blüte noch in der ersten Hälfte des 16. Jh.s verschwand diese Form der K. zum 17. Jh. hin völlig [9]; [12]. Jean Gratiolet, den Ludwig XIII. 1635 als Herold von Frankreich mit dem Titel d'Alençon zur K. an Spanien in die Spanischen Niederlande schickte, wurde nicht empfangen, weil er kein Beglaubigungsschreiben vorweisen konnte: Die Möglichkeit einer K. durch einen Herold wurde nicht grundsätzlich in Frage gestellt, gleichwohl mokierte die span. Publizistik sich über das altertümliche Auftreten Gratiolets. Wahrscheinlich letztmalig erklärte 1657 Karl X. von Schweden Dänemark durch einen Herold den Krieg. In England, wo die meisten Kriege außerhalb des eigenen Territoriums gehalten werden konnten, setzte es sich im 16. Jh. durch, dass Herolde den Kriegszustand auch nach innen, zur Information der eigenen, von Kampfhandlungen nicht betroffenen Bevölkerung proklamierten. Diese Praxis wurde bis ins 18. Jh. hinein beibehalten [3]; [12]. Im \uparrow Heiligen Römischen Reich überbrachte der Reichsherold noch zu Beginn des 18. Jh.s die \uparrow Reichsacht.

Die Form der K. veränderte sich zur Nz. hin rasch durch die Ausbreitung des \nearrow Buchdrucks einerseits und durch die Etablierung ständiger \nearrow Diplomatie andererseits: Gedruckte Kriegsmanifeste und Gegenmanifeste wurden bald üblich. Im internationalen Kontext finden sich gedruckte Kriegsmanifeste bereits unter Kaiser Maximilian I. (1493–1519) [2] und seinem Nachfolger Karl V. In England gab erstmals Heinrich VIII. 1543 gegen Schottland eine \nearrow Flugschrift heraus [3]. Kriegsmanifeste sind ihrer Form nach an die \nearrow Öffentlichkeit gerichtet und leiten sich deshalb nicht von der gedruckten K. her, sondern haben handschriftliche Vorläufer schon im MA. Im 17. Jh. wurden K. und Manifest weitgehend identisch oder aber das Manifest ersetzte die K. Üblich wurde, dass das Manifest als K. formuliert war, zunehmend aber auch, dass die etablierten Formen der K. nicht mehr beachtet wurden. Eher die Ausnahme bildet auch hier die franz. Kriegserklärung an Spanien von 1635, die nicht nur überbracht werden sollte (in den Spanischen Niederlanden allerdings nicht entgegengenommen wurde), sondern zudem neben einem gesonderten, inhaltlich z. T. abweichenden, Kriegsmanifest gedruckt wurde [13].

Kriegsmanifeste legten die Kriegsgründe nicht mehr als persönliche Erklärung und Kriegsansage an den Gegner dar, sondern erläuterten sie für die Öffentlichkeit sowie für verbündete und neutrale Staaten. Damit einher ging, dass sie seit der zweiten Hälfte des 17. Jh.s verstärkt erst nach Kriegsbeginn herausgegeben wurden und das Kriterium einer K. gar nicht mehr erfüllten [12]. Gedruckte Kriegsmanifeste wurden auch dort, wo auf K. nun völlig verzichtet wurde, fast immer veröffentlicht.

Erst nach der Herausbildung einer ständigen \nearrow Diplomatie (z. T. erst nach 1648), konnte die K. von der Abberufung respektive Ausweisung der Diplomaten begleitet werden, was dann seit dem 18. Jh. weitgehend verbreitet war [12]. Die beim Gegner akkreditierten Diplomaten konnten die K. schriftlich oder mündlich mitteilen. Obwohl sie damit endgültig die Funktion der Herolde übernahmen und die Herolde umgekehrt übergangsweise eine Funktion in der Herausbildung diplomatischer Formen ausübten, wurde die K. durch einen Herold offensichtlich nicht erst durch die Verfestigung ständiger Diplomatie verdrängt, sondern endete weitgehend bereits zuvor. Dass ständige Diplomatie zwischen allen Staaten zunehmend zur Regel wurde, machte es im 18. und 19. Jh. unnötig, dass die K. als Akt mit eigenen Formen vollzogen wurde.

Der Rechtshistoriker A. Steinlein vertrat 1917 die Ansicht, dass von einer K. im formalen juristischen Sinne nur gesprochen werden könne, wenn der Gegner durch eine an ihn gerichtete Erklärung informiert wur-

de [12]. Ein nur an die Öffentlichkeit gerichtetes Manifest, welches die meisten Kriege im 18. Jh. begleitete, erfüllt danach nicht die Form einer K., ebenso wenig der Abbruch der diplomatischen Beziehungen. Auch wenn das eine oder das andere vor Kriegsbeginn erfolgt und die Kriegsabsicht erkennen lässt, wäre es somit streng genommen keine K.

Je nach innerer Struktur und Verfassungsentwicklung eines Staates konnten die Formen seiner K. auch derart uneindeutig sein, dass sich nicht klar sagen lässt, wann eine solche überhaupt erfolgte. Dies gilt insbesondere für das \nearrow Heilige Römische Reich in der zweiten Hälfte des 17. Jh.s, da die Kriegshoheit nun bei \nearrow Kaiser und \nearrow Reichstag lag, verbindliche Formen, wie das Reich künftig Kriege erklären sollte, sich aber noch nicht herausgebildet hatten. In der Forschung ([7]; [10]) wurde deshalb zeitweilig diskutiert, ob 1674 eine Reichskriegserklärung an Frankreich erfolgt sei oder nicht.

3. Inhalte von Kriegserklärungen

Die K. der christl. Staaten orientierten sich in der Nz. weiterhin an der Lehre vom gerechten Krieg, so dass sie sich inhaltlich auf wenige grundsätzliche Argumente (z. B. Verteidigung, Erbrecht, Störung des Gleichgewichts) reduzieren lassen [11]. Mit der Französischen Revolution trat als neuer Aspekt eine »Ideologisierung des Krieges« [4] hinzu, so dass militärisches Vorgehen nun auch mit der Durchsetzung der Ideale der \nearrow Revolution respektive mit der Wiederherstellung der alten Ordnung begründet wurde. Die offiziell erklärten Gründe konnten die tatsächlichen Motive für einen Krieg sein oder mit ihnen in engem Zusammenhang stehen; so wurde die franz. K. an Spanien 1635 mit der Gefangennahme des Kurfürsten von Trier begründet, worin sich echte franz. Motive (Beendigung weiterer span. Expansion, traditionelle Rolle des franz. Königs als Protektor) widerspiegeln. Andererseits konnten die in der K. angeführten Gründe durchaus Vorwände darstellen, fehlte doch eine supranationale Instanz, die sie überprüfte. Allerdings decken die Argumente in K. bis zum 17. Jh. in der Regel mindestens einen Teil der tatsächlichen Motivation ab. Auch die Kriegsmanifeste argumentierten zunächst oft formaljuristisch, hier setzte aber bald eine zunehmende Tendenz zur \nearrow Rhetorik ein, da ja Kriegsmanifeste nun v. a. darauf zielten, die Öffentlichkeit und andere Staaten zu überzeugen.

Durch Ludwig XIV. von Frankreich und Friedrich II. von Preußen war das europ. Staatensystem erstmals in der Nz. in größerem Umfang mit Kriegen konfrontiert, die offensichtlichem Recht widersprachen. Die formale Legitimierung spielte, wenn sie nicht ohnehin

unterblieb, damit eine immer geringere Rolle. Anders als klassische K. stellen Manifeste andererseits oft eine Dokumentation des Konflikts (zu der auch die Publikation zentraler Dokumente oder juristischer Gutachten zählte) und eine historische Herleitung dar, so dass diese neuere Form der K. eher Hinweise auf die tatsächlichen Kriegsursachen bietet.

Insgesamt ist nzl. Entwicklung der K. deutlich von übergreifenden Veränderungen beeinflusst: Die zum Beginn der Nz. hin etablierten festen und verbindlichen Formen des Kriegsbeginns brachen durch das Auseinanderbrechen der religiösen Gemeinsamkeit im 16. Jh. sowie durch die vorhergehende ↗ Kommunikationsrevolution auf. Machtstaatliche und strategische Überlegungen konnten im 18. Jh. immer größeren Raum einnehmen, ohne dass die existierenden Traditionen aber völlig verdrängt wurden. Mit der immer weiteren Entwicklung des ↗ Völkerrechts kam es dann zu einer Verrechtlichung und erneut zu festen Formen des Kriegsbeginns, die jedoch im 19. Jh. noch nicht wieder die Verbindlichkeit erreichten, welche sie zu Beginn des 16. Jh.s hatten.

→ Diplomatie; Gerechter Krieg; Kriegsrecht; Völkerrecht

- [1] D. BÖTTCHER, Propaganda und öffentliche Meinung im protestantischen Deutschland 1628–1636, in: H. U. RUDOLF (Hrsg.), *Der Dreißigjährige Krieg. Perspektiven und Strukturen* (WdF 451), 1977, 325–367 [2] P. DIEDERICHS, Kaiser Maximilian I. als politischer Publizist, 1931 [3] G. ELTON, War and the English in the Reign of Henry VIII, in: L. FREEDMAN et al. (Hrsg.), *War, Strategy, and International Politics. Essays in Honour of Sir Michael Howard*, 1992, 1–17 [4] E. FEHRENBACH, Die Ideologisierung des Krieges und die Radikalisierung der Französischen Revolution, in: D. LANGEWIESCHE (Hrsg.), *Revolution und Krieg. Zur Dynamik historischen Wandels seit dem 18. Jh.*, 1989, 57–66 [5] W. G. GREWE (Hrsg.), *Fontes historiae iuris gentium*, 3 Bde., 1988–1995 [6] J. T. JOHNSON, Ideology, Reason, and the Limitation of War. Religious and Secular Concepts 1200–1740, 1975 [7] CH. KAMPMANN, Reichstag und Reichskriegserklärung im Zeitalter Ludwigs XIV., in: HJb 113, 1993, 41–59 [8] H. J. KISSLING, Rechtsproblematiken in den christlich-muslimischen Beziehungen, vorab im Zeitalter der Türkenkriege, 1974 [9] M. MAUREL, De la Déclaration de Guerre. Étude d'Histoire Diplomatique, de Droit Constitutionnel et de Droit Public, 1907 [10] K. MÜLLER, Zur Reichskriegserklärung im 17. und 18. Jh., in: ZRG GA 90, 1973, 246–259 [11] K. REPGEN, Kriegslegitimationen in Alteuropa. Entwurf einer historischen Typologie, in: HZ 241, 1985, 27–49 [12] A. STEINLEIN, Die Form der Kriegserklärung. Eine völkerrechtliche Untersuchung, 1917 [13] H. WEBER, Zur Legitimation der französischen Kriegserklärung von 1635, in: HJb 108, 1988, 90–113.

Anuschka Tischer

Lebenstreppe

Im Denken der Antike und des MA finden sich vielfältige Konzepte zur Gliederung des menschlichen ↗ Lebenslaufs und zur Bewertung der einzelnen Lebensphasen. Vom 13. Jh. an schob sich in Europa eine Denkfigur in den Vordergrund, die den Lebenslauf als eine Bewegung des Auf- und Abstiegs interpretierte. Der Kulminationspunkt, an dem die Menschen ihrer Vollendung am nächsten kämen, ist demnach in der Mitte des Lebens erreicht. 1540 brachten Jörg Breu d.J. und Cornelis Anthonisz in Amsterdam Holzschnitte auf den Markt [1. 26]; [3. 19], die diesem Konzept die Form einer Doppeltreppe verliehen: vier oder fünf Stufen des Aufstiegs, bis mit dem vierzigsten oder fünfzigsten Jahr der Höhepunkt des Lebens erreicht wurde, und dann ebenso viele Stufen des Abstiegs – als drastischer geistiger und körperlicher Verfall gezeichnet, der mit dem ↗ Tod sein Ende findet.

Diese ikonographische Form der L. erlebte von der zweiten Hälfte des 16. Jh.s an eine erstaunliche Karriere. Im 17. Jh. war sie in den Niederlanden, in England, Deutschland, Frankreich und Italien zahlreich vertreten. In der Regel charakterisierten auch Tiersymbole und Spruchbänder die einzelnen Lebensstufen: Dem vierzigsten Lebensjahr wurde der Löwe zugeordnet, dem fünfzigsten der Fuchs, dem neunzigsten oft der Esel. »Vierzig Jahr wohlgetan, funfzig Jahr stille stahn, sechszig Jahr gehet das Alter an ... neunzig Jahr der Kinder Spott«, hieß es in beigefügten Texten. Das 18. Jh. sah eine weitere Verbreitung der L.; im 19. Jh. scheint sie den Höhepunkt ihrer Popularität erreicht zu haben. Nun wurde sie von den großen »Bilderfabriken« (vgl. ↗ Druckgrafik) Europas und Nordamerikas in Massenaufgaben vertrieben und fand Eingang in die Häuser, Werkstätten, Wirtsstuben und Wohnzimmer der unterschiedlichsten sozialen Schichten. Das Motiv der L. bildete somit im Europa des 16. bis 19. Jh.s die dominierende Darstellungsform des Alterns. Sie verlieh der Gliederung des Lebenslaufs in chronologisch fixierte und inhaltlich typisierte Stufen sowie der Verbindung einer aufwärts und abwärts gerichteten Bewegung einen idealen Ausdruck. Die hierarchische Struktur der Pyramidenform betonte die Privilegierung des mittleren Lebensalters gegenüber der ↗ Jugend und dem höheren ↗ Alter (vgl. Abb. 1–2).

Worin lag nun die Attraktivität der L. über einen so langen Zeitraum und über soziale Milieus hinweg? Warum begann sie sich im 16. Jh. allmählich zu verbreiten, war dann zwei bis drei Jahrhunderte außerordentlich populär und verschwand schließlich ziemlich schnell in der Zeit um den Ersten Weltkrieg? Ein kulturgeschichtlicher Ansatz interpretiert die L. als eine Form der kulturellen Bewältigung der demographischen und so-